

Informationen über die Anspruchsvoraussetzungen und die Höhe der Hinterbliebenenversorgung

Dieses Informationsblatt berücksichtigt die Rechtslage zum 01. Januar 2014 und soll einen Überblick bieten. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Rechtsansprüche können aus dem Informationsblatt nicht hergeleitet werden.

Als Pensionsfestsetzungs- und -regelungsbehörde ist die ZBB auch für die Versorgung der Hinterbliebenen von verstorbenen Beamtinnen und Beamten bzw. Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten zuständig. Die Hinterbliebenenversorgung umfasst folgende Leistungen:

- Bezüge für den Sterbemonat, Sterbegeld, Witwengeld/Witwergeld, Witwenabfindung/Witwerabfindung, Waisengeld, Unterhaltsbeiträge

Bezüge für den Sterbemonat

Die Bezüge, die der verstorbenen Beamtin/dem verstorbenen Beamten oder der verstorbenen Ruhestandsbeamtin/dem verstorbenen Ruhestandsbeamten für den Sterbemonat gezahlt wurden, werden belassen, § 32 BbgBeamtVG.

Sterbegeld

Sterbegeld nach § 33 BbgBeamtVG erhalten

1. der überlebende Ehegatte/eingetragene Lebenspartner und die leiblichen Kinder, Adoptivkinder oder Enkel wenn Personen nach Nr. 1 nicht vorhanden sind
2. **auf Antrag** - die Eltern, Adoptiveltern, Großeltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder die Stiefkinder, wenn sie mit der/dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder vom Verstorbenen überwiegend unterhalten wurden wenn Personen nach Nr. 2 nicht vorhanden sind
3. **auf Antrag** - sonstige Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben (Kostensterbegeld).

Sind innerhalb Nr. 1 bzw. innerhalb Nr. 2 mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, wird das Sterbegeld an die Person, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung überwiegend getragen hat, gezahlt.

Das **Sterbegeld** wird in Höhe des **Zweifachen der laufenden monatlichen Dienst- oder Versorgungsbezüge** gezahlt, § 33 Abs. 2 Satz 1 BbgBeamtVG. Es ist einkommensteuerpflichtig.

Sterbegeld aus anderen Beschäftigungsverhältnissen kann angerechnet werden, § 33 Abs. 2 Satz 2 BbgBeamtVG.

Das sog. Kostensterbegeld ist steuerfrei und wird in Höhe der verauslagten Kosten für die letzte Krankheit oder für die Bestattung gezahlt. Höchstbetrag ist jedoch das Zweifache der letzten laufenden monatlichen Dienst- oder Versorgungsbezüge. Leistungen, die von dritter Seite aus Anlass des Sterbefalles gezahlt werden (z. B. Sterbe- oder Bestattungsgelder), werden auf die Krankheits- oder Bestattungskosten angerechnet.

Verstirbt eine Bezieherin von Witwengeld/ein Bezieher von Witwergeld, wird Sterbegeld nur an waisengeldberechtigte Kinder gezahlt, die zum Todeszeitpunkt zur häuslichen Gemeinschaft der/des Verstorbenen gehört haben, § 33 Abs. 4 BbgBeamtVG. Das Sterbegeld wird dann in Höhe des Zweifachen des Witwengeldes/Witwergeldes gezahlt.

Witwengeld/Witwergeld

Verstirbt eine Beamtin/ein Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit oder eine Ruhestandsbeamtin/ein Ruhestandsbeamter, erhält der überlebende Ehegatte oder die hinterbliebene eingetragene Lebenspartnerin/der hinterbliebene eingetragene Lebenspartner Witwengeld/Witwergeld, § 34 Abs. 1 BbgBeamtVG. Beim Tod einer Beamtin/eines Beamten besteht ein Anspruch auf Witwengeld/Witwergeld nur dann, wenn die/der Verstorbene eine Dienstzeit von mindestens 5 Jahren abgeleistet hat oder wenn der Tod als Folge eines Dienstunfalles eingetreten ist.

Bei Ableben einer Beamtin/eines Beamten auf Probe besteht ein Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung, wenn diese/r an den Folgen einer Dienstbeschädigung verstorben ist, § 30 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 34 Abs. 1 BbgBeamtVG.

Weitere Voraussetzung ist, dass die **Ehe/die eingetragene Lebenspartnerschaft** mit der/dem Verstorbenen **mindestens ein Jahr** gedauert hat **und** sich die Beamtin/der Beamte zur Zeit der Eheschließung/der Begründung der eingetragenen Lebenspartnerschaft nicht im Ruhestand befand **und** die Ruhestandsbeamtin/der Ruhestandsbeamte zur Zeit der Eheschließung/der Begründung der eingetragenen Lebenspartnerschaft noch nicht die Altersgrenze nach § 45 Abs. 1 des Beamtengesetzes für das Land Brandenburg erreicht hat.

Höhe des Witwengeldes/Witwergeldes

Berechnungsgrundlage für das Witwengeld/Witwergeld ist das Ruhegehalt, das die/der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn sie/er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre. Das Witwengeld/Witwergeld beträgt 55 v. H. des Ruhegehaltes, § 35 Abs. 1 BbgBeamtVG. Nach Anwendung der Vorschrift über den Pflegezuschlag (§ 72 BbgBeamtVG) beträgt das Witwengeld/Witwergeld mindestens 55 v. H. des Ruhegehaltes aus der sog. amtsunabhängigen Mindestversorgung (§ 35 Abs. 1 Satz 2 BbgBeamtVG).

War der überlebende Ehegatte oder die hinterbliebene eingetragene Lebenspartnerin oder der hinterbliebene eingetragene Lebenspartner mehr als 20 Jahre jünger als die/der Verstorbene und ist aus der Ehe/der eingetragenen Lebenspartnerschaft ein Kind nicht hervorgegangen, ist das Witwengeld/Witwergeld ggf. zu kürzen, § 35 Abs. 2 BbgBeamtVG.

Witwenabfindung/Witwerabfindung

Der Anspruch auf Witwengeld/Witwergeld erlischt mit dem Ende des Monats, in dem sie/er sich verheiratet oder eine neue eingetragene Lebenspartnerschaft begründet, § 43 Abs. 1 Nr. 2 BbgBeamtVG. In diesem Fall wird jedoch eine Abfindung gezahlt, § 36 BbgBeamtVG. Die Abfindung beträgt das Vierundzwanzigfache des letzten Versorgungsbezuges.

Ein Wiederaufleben des Anspruches auf Witwengeld/Witwergeld nach Auflösung einer erneuten geschlossenen Ehe/einer erneuten begründeten eingetragenen Lebenspartnerschaft ist ausgeschlossen.

Waisengeld

Die Kinder einer verstorbenen Beamtin/eines verstorbenen Beamten auf Lebenszeit oder auf Zeit oder einer verstorbenen Ruhestandsbeamtin/eines verstorbenen Ruhestandsbeamten erhalten Waisengeld. Beim Tod einer Beamtin/eines Beamten besteht ein Anspruch auf Waisenbezüge nur dann, wenn die/der Verstorbene eine Dienstzeit von mindestens 5 Jahren abgeleistet hat oder wenn der Tod als Folge einer Dienstbeschädigung eingetreten ist.

Die Kinder einer verstorbenen Beamtin/eines verstorbenen Beamten auf Probe, die/der an den Folgen einer Dienstbeschädigung verstorben ist, erhalten ebenfalls Waisengeld.

Das Waisengeld beträgt für Halbweisen 12 Prozent und für Vollweisen 20 Prozent des Ruhegehaltes, das die/der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn sie/er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre, § 39 Abs. 1 BbgBeamtVG.

Nach Vollendung des 18. Lebensjahres wird Waisengeld nur auf Antrag gewährt.

Voraussetzung ist u. a., dass die volljährige Waise sich in Ausbildung befindet oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Das Vorliegen der Voraussetzungen richtet sich nach der Vorschrift des § 43 Abs. 2 BbgBeamtVG.

Über das 27. Lebensjahr hinaus wird Waisengeld nur gewährt, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, § 43 Abs. 4 BbgBeamtVG.

Unterhaltsbeiträge

Wurde die Ehe erst nach Eintritt in den Ruhestand geschlossen bzw. eine Lebenspartnerschaft erst nach Eintritt in den Ruhestand begründet und hatte die Ruhestandsbeamtin/der Ruhestandsbeamte zum Zeitpunkt der Eheschließung bereits die Altersgrenze nach § 45 Abs. 1 des Beamtengesetzes für das Land Brandenburg erreicht, kann der Witwe/dem Witwer bzw. der hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartnerin/dem hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartner ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des gesetzlichen Witwengeldes/Witwergeldes gewährt werden. Erwerbs- und Erwerbsersatz Einkommen sind anzurechnen, § 37 BbgBeamtVG.

Die Hinterbliebenenbezüge dürfen weder einzeln noch insgesamt das ihrer Berechnung zugrunde liegende Ruhegehalt übersteigen. Ggf. sind die Bezüge im gleichen Verhältnis zu kürzen, § 40 BbgBeamtVG.